

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

XXIV. GP.-NR
1218 /AB

bm:uk

06. Mai 2009

zu *1352 IJ*

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMUKK-10.000/0098-III/4a/2009

Wien, *30*. April 2009

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1352/J-NR/2009 betreffend den Frauenanteil in höherwertigen Verwendungen (Funktionen), die die Abg. Mag. Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde am 13. März 2009 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3 und 7:

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 1343/J-NR/2009 durch die Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Öffentlichen Dienst verwiesen.

Zu Fragen 4 und 12:

Eine Bewerberin 2008.

Zu Fragen 5, 10 und 11:

2007		2008	
weiblich	10	weiblich	8
männlich	1	männlich	6

Zu Frage 6:

2007		2008	
weiblich	332	weiblich	289
männlich	150	männlich	95

Zu Frage 8:

Zwei Besetzungsvorschläge.

Zu Frage 9:

Keine.

Zu Frage 13:

Gemäß den (verfassungs-)rechtlichen Rahmenbedingungen werden in jedem einzelnen Besetzungsvorgang entsprechende Ermittlungen und nachvollziehbare Qualifikationsvergleiche vorgenommen, auf denen die Begründungen für die Auswahlentscheidungen basieren.

Zu Frage 14:

Den Empfehlungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission wurde legistisch dahingehend Rechnung getragen, dass gemäß § 7 Frauenförderungsplan BMUKK, BGBI. II Nr. 76/2009, die oder der Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen in Dienstrechtsverfahren einzubinden ist. Die erforderlichen Unterlagen sind ihr/ihm rechtzeitig und vollständig zu übermitteln. Vor der Besetzung von Funktionen im Bereich der nachgeordneten Dienststellen ist der Ernennungs- oder Bestellungsakt der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen vor Erledigung zur Stellungnahme sowie vor Hinterlegung vorzuschreiben.

Zu Frage 15:

Den Empfehlungen der Bundes-Gleichbehandlungskommission wurde legistisch dahingehend Rechnung getragen, dass § 4 Frauenförderungsplan BMUKK, BGBI. II Nr. 76/2009, normiert, dass in Bewerbungsgesprächen diskriminierende Fragestellungen unzulässig sind. Bei der Beurteilung der Eignung dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

Die Bundesministerin:

